

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 12.

Weimar.

1. Mai 1878.

Inhalt: Nachtrag zu dem revidirten Grundgesetze vom 15. Oktober 1850 über die Verfassung des Großherzogthums vom 5. Mai 1816 S. 49. — Revidirte Geschäftsordnung für den Landtag S. 51.

[38]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

Nachdem von Unserm getreuen Landtage folgender Nachtrag zum revidirten Grundgesetze vom 15. Oktober 1850 über die Verfassung des Großherzogthums vom 5. Mai 1816 innerhalb der verfassungsmäßig erforderlichen Formen beschloffen worden ist und die Beschlussfassung des Landtags Unsere Zustimmung erlangt hat, verkünden Wir diesen Nachtrag wie folgt:

Nachtrag

zum revidirten Grundgesetze vom 15. Oktober 1850 über die Verfassung
des Großherzogthums vom 5. Mai 1816.

§. 1.

Die §§. 21, 22, 23, 24 und 25 des revidirten Grundgesetzes werden aufgehoben.

Die Geschäfts-Ordnung enthält die näheren Bestimmungen darüber, von
1878.